

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2024 gemäß § 80b Z 1 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (27. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2024) beschlossen:

1. In § 14 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 942,60“ durch den Betrag „€ 985,90“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 210,70“ durch den Betrag „€ 220,40“ ersetzt.
3. In § 17c Abs. 10 lit. a) wird der Betrag „€ 942,60“ durch den Betrag „€ 985,90“ ersetzt.
4. In § 17c Abs. 10 lit. b) wird der Betrag „€ 210,70“ durch den Betrag „€ 220,40“ ersetzt.
5. In § 17e Abs. 2 wird nach dem Wort „Wochengeld“ „, Familienzeitbonus“ eingefügt.
6. In § 19 Abs. 1a werden die Wörter „unmittelbar“ und „ununterbrochener“ gestrichen.
7. In § 21 wird der Betrag „€ 200,-“ durch den Betrag „€ 209,20“ und der Betrag „€ 350,-“ durch den Betrag „€ 366,10“ ersetzt.
8. In § 26 Abs. 1 wird der Betrag „€ 600,-“ durch den Betrag „€ 627,60“ ersetzt.
9. In § 26 Abs. 2 wird der Betrag „€ 1.400,00“ durch den Betrag „€ 1.464,40“ ersetzt.
10. Nach § 36r wird folgender § 36s hinzugefügt:

**„Erhöhung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Kinderunterstützung ab 01.01.2025
§ 36s**

- (1) Per 01.01.2025 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2024

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeter Berufsunfähigkeit

waren, um 4,6% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2024 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.

- (2) Per 01.01.2025 wird die zuerkannte Kinderunterstützung für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung auf € 209,20 sowie für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung sowie für Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen dauerhaft erwerbsunfähig sind, auf € 366,10 erhöht.
- (3) Per 01.01.2025 wird die zuerkannte Witwen-(Witwer-) versorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners von Personen, die per 31.12.2024 Empfänger einer solchen Versorgungsleistung waren, sofern Ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, um 4,6% erhöht.
- (4) Per 01.01.2025 wird die zuerkannte Waisenversorgung von Personen, die per 31.12.2024
 - a) Empfänger einer Waisenversorgung gem. § 26 Abs. 1 waren, auf € 627,60 bzw.
 - b) Empfänger einer Waisenversorgung gem. § 26 Abs. 2 waren, auf € 1.464,40erhöht, sofern die Voraussetzungen nach § 20 weiterhin erfüllt werden.“

11. Bei § 42 Abs. 2 lit q soll am Ende statt „.“ ein „.“ sowie darunter folgender neuer Absatz eingefügt werden:

„r) die Anordnung sowie die näheren Verfügungen über die Durchführung von Mitgliederbefragungen in eigenen Angelegenheiten (Fristen, Teilnehmergruppe, Anonymität, Abstimmungsart, etc.).“

12. Nach § 114 wird folgender § 115 neu hinzugefügt:

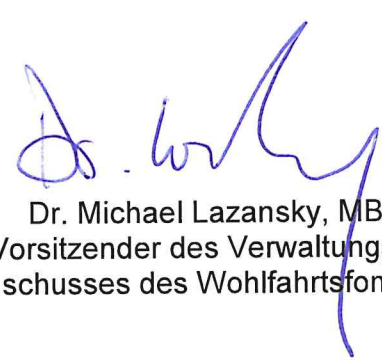
„§ 115 – Inkrafttretensbestimmung zur 27. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2024

Mit 1. Jänner 2025 treten die Änderungen der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 lit. b), 15 Abs. 1 lit. b), 17c Abs. 10 lit. a) und lit. b), 17e Abs. 2, 19 Abs. 1a, 21, 26 Abs. 1 und Abs. 2, 42 Abs. 2 sowie die Bestimmung des § 36s in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 10. Dezember 2024 in Kraft.“


Ass.Prof. Dr. Johannes Kastner
Finanzreferent




OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident


Dr. Michael Lazansky, MBA
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds